

Erläuterungen 2022/C 151/08 zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union

(ABl. C 151 vom 06.04.2022 S. 8)

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates ⁽¹⁾ werden die Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union ⁽²⁾ wie folgt geändert:

Auf Seite 111 erhält die Erläuterung zur KN-Unterposition „**2403 99 10 Kautabak und Schnupftabak**“ folgende Fassung:

„**2403 99 10**

Kautabak und Schnupftabak (über die Nase konsumierter Tabak)

Kautabak ist Tabak in Rollen, Stangen, Streifen, Würfeln oder Platten, der so zubereitet ist, dass er sich nicht zum Rauchen, sondern zum Kauen eignet, und der für den Einzelverkauf aufgemacht ist. Der Tabak ist in der Regel nicht gemahlen.

Schnupftabak (über die Nase konsumierter Tabak) ist trockener gepulverter oder gekörnter Tabak, der so zubereitet ist, dass er sich zum Schnupfen (Konsum über die Nase), aber nicht zum Rauchen oder zum oralen Konsum eignet.

Zu dieser Unterposition gehören auch Erzeugnisse, die teilweise aus anderen Stoffen als Tabak bestehen, sofern sie die oben genannten Voraussetzungen erfüllen.“

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

⁽²⁾ ABl. C 119 vom 29.3.2019, S. 1.